

1.

**7. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Butjadingen
(Tourismusbeitragssatzung) vom 07.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende 7. Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017, in Form der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

I. § 1 Wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Allgemeines

(1) Aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit den Anerkennungs-urkunden des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, zuletzt vom 10. September 2021 (Nordseebäder), erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet zur anteiligen Deckung ihrer Aufwände für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreis Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Butjadingen hierzu zählen zum Aufwand gemäß Abs. 1.

(3) Zum Aufwand der Gemeinde im Sinne der Abs. 1 und 2 gehören insbesondere

I.) Kosten der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen vorhält beziehungsweise betreibt:

- a) Nordseelagune
- b) Spielscheune
- c) Seebadebetrieb, insbesondere mit bewachten Stränden
- d) Hafen Fedderwardsiel
- e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
- f) Vorhaltung von Campingplätzen
- g) Rad- und Wanderwege von besonders touristischer Bedeutung (insb. Jade-Weser-Radweg, Langwarder Groden)
- h) Toilettenanlagen

II.) Kosten der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG, die für die Gemeinde insbesondere folgende Einrichtungen betreibt:

- a) Nordseelagune
- b) Spielscheune
- c) Seebadebetrieb, insbesondere mit bewachten Stränden
- d) Hafen Fedderwardsiel
- e) Veranstaltungsräume Atrium und Strandhallen
- f) Unterstützung „Strandläufer“ (LBB 400)
- g) Toilettenanlagen

III.) Kosten des Förderkreis Museum Butjadingen e.V., der für die Gemeinde folgende Einrichtung vorhält und betreibt:

- a) Nationalpark-Haus Museum Fedderwardsiel

(4) Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 bis Abs. 3 wird mittels der Gästebeitragssatzung und dieser Tourismusbeitragssatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

- zu 67,69 % durch Gästebeiträge,
- zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
- zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beitragspflichtig sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, in Spalte 1 angeführten selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die - auch vorübergehend - in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind, ohne dort Wohnsitz, Betriebsitz oder Betriebsstätte zu haben.“

2. In Absatz 2 wird an zwei Stellen jeweils nach dem Wort „allgemein“ das Wort „entgeltlich“ eingefügt.

III. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unter Umsatz im Sinne dieser Satzung wird verstanden: der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten aus den Rechtsgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend für den Veranlagungszeitraum ist der Umsatz des dem Veranlagungszeitraums vorangehenden Kalenderjahres. Abweichend hiervon ist die Bemessungsgrundlage ab dem Veranlagungszeitraum 2025 der Umsatz des jeweiligen Veranlagungsjahres.“

IV. In § 4 wird der Beitragssatz von 6,80 zu 8,79 geändert.

V. § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ der Passus „; bei Beginn der Beitragspflicht nach Jahresbeginn für den Restteil des Jahres“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 die Formulierung „Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Beitragsschuld mit dem Ablauf des Monats, in dem die entgeltliche Betätigung eingestellt wird. Eine Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.“ eingefügt.

VI. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Aufnahme anzuzeigen.“

2. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(2) Jede/r Beitragspflichtige hat der Gemeinde unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen

Angaben mitzuteilen. Zudem hat jede/r Beitragspflichtige der Gemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen weiteren Angaben zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen. Auf die Mitwirkungsverpflichtung bzw. die Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 1, Ziffer 3a) KAG i. V. m. §§ 90, 93 AO wird verwiesen.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und das letzte Komma nach dem Wort „einsehen“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

VII. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.“

VIII. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Einziehung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere der Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen, deren Anschriften, steuerbare Umsätze sowie Adress-, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern und Behörden aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung sowie der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG übermitteln lassen, was auch im Wege der automatisierten Abrufverfahren erfolgen kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Abs. 1 Satz 3 AO.“

IX. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt, oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.“

X. Der bisherige § 11 wird § 10.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die dadurch ersetzten oder geänderten Bestimmungen außer Kraft, soweit sie nicht noch für Veranlagungszeiträume vor 2025 zur Anwendung zu kommen haben.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Butjadingen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Butjadingen, den 12.12.2024

Axel Linneweber
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024
Gemeinde Butjadingen
Der Bürgermeister
Axel Linneweber